

Satzung der unselbständigen Gretel und Karl Walcher Stiftung

Präambel

Die Eheleute Gretel und Karl Walcher sind am 23.06.2010 bzw. am 27.10.2010 verstorben. In ihrer letztwilligen Verfügung vom 29.04.1995 haben sie die Stadt Germering zur Alleinerbin eingesetzt und eine Auflage verfügt, derzufolge das gesamte Nachlassvermögen in eine Stiftung einzubringen sei, die den Zweck verfolgt, mittellose schwerstbehinderte und schwerstkranke Menschen in Germering zu fördern.

Das durch die letztwillige Verfügung zugewandte Vermögen soll zum Gedenken an die Eheleute Welcher, und um sicherzustellen, dass die Auflage erfüllt wird, in die Gretel und Karl Walcher Stiftung eingebracht werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen Gretel und Karl Walcher Stiftung.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Germering.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
5. Die Stiftung wird von der rechtsfähigen Stiftung des Bürgerlichen Rechts „Germeringer Sozialstiftung“ als Treuhänder verwaltet.

§ 2

Stiftungszweck

Stiftungszweck ist die Mildtätigkeit und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Die Tätigkeit der Stiftung ist darauf gerichtet, hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO selbstlos zu unterstützen und die Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 AO zu fördern. Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch die finanzielle Förderung von Germeringer Bürgerinnen und Bürgern, die hilfsbedürftig im Sinne des § 53 Ziff. 1 und Ziff. 2 AO sind.

Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck im Sinne von § 58 Nr. 1 AO auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Projekte außerhalb des Gebietes der Stadt Germering dürfen nur dann gefördert werden, wenn diese eine starke Bedeutung und Vernetzung mit der Stadt Germering aufweisen

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe